

ISSN 1611-4000

INFORMATIONSDIENST 16. Jahrgang · Heft 4 April 2010  
Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt - 79875



# US-Export- bestimmungen

---

für Unternehmen, die US-amerikanische Waren einführen bzw. reexportieren

---



**Bundesanzeiger  
Verlag**

[www.bundesanzeiger-verlag.de](http://www.bundesanzeiger-verlag.de)

## US-Exportrecht

# Wichtige ITAR-Änderungen in 2009 und 2010

Von Meredith Rathbone, Attorney, Steptoe & Johnson LLP, Washington DC, Kontakt: [mrathbone@steptoe.com](mailto:mrathbone@steptoe.com),  
Dr. Michael Sánchez Rydelski, Rechtsanwalt, Steptoe & Johnson LLP, Brüssel, Kontakt: [msanchez@steptoe.com](mailto:msanchez@steptoe.com)

Das U.S. ‚Department of State, Directorate of Defense Trade Controls‘ (DDTC) hat seit Beginn 2009 einige Änderungen seiner Verordnungen und Praktiken umgesetzt. Zusätzlich hat das DDTC weitere Reformen vorgeschlagen, die zwar noch nicht in Kraft getreten sind. Werden sie aber realisiert, bedeutet dies weitreichende Auswirkungen für Unternehmen und natürliche Personen, die Geschäfte mit ITAR-kontrollierten Gütern betreiben.

## ■ Rechtliche Änderungen

Das DDTC hat 2009 zwei nennenswerte Änderungen der ‚International Traffic in Arms Regulations‘ (ITAR) umgesetzt:

- **Erstens** wurde die ITAR dahingehend geändert, dass Südkorea, bezüglich der Kongresszertifizierungserfordernisse (‚Congressional certification requirements‘), in die gleiche Kategorie der NATO Staaten wie Japan, Australien und Neuseeland aufgenommen wurde.<sup>1</sup> Als Folge dieser Änderung wurden die Wertschwellen für Ausfuhranträge nach Südkorea, die einer Kongresszertifizierung (‚Congressional certification‘) unterliegen, auf USD 25 Millionen für größere Rüstungsgüterverträge und auf USD 100 Millionen für andere Verteidigungsgüter oder Verteidigungsdienstleistungsverträge angehoben. Diese Revision implementiert eine gesetzliche Änderung des ‚Arms Export Control Act‘.
- **Zweitens** wurde die ITAR geändert, um die vorübergehende Ausfuhr von Körperwaffen, die nach der ‚U.S. Munitions List‘ (USML) Kategorie X(a)(1) kontrolliert werden, ohne Ausfuhrgenehmigung zu erlauben, wenn die Ausfuhr ausschließlich für den persönlichen Gebrauch in Zielländern bestimmt ist, die nicht von der ITAR geächtet sind. Dies gilt unter bestimmten Vorausset-

zungen auch für Afghanistan und den Irak.<sup>2</sup> Die Körperwaffen müssen der ‚U.S. Customs and Border Protection‘ bei Ausfuhr angezeigt werden und dürfen anschließend nicht nach einer nicht-US Person oder Bestimmung reexportiert werden.

## ■ Vorgeschlagene gesetzliche Änderungen

Das DDTC hat einen Änderungsvorschlag veröffentlicht, der eine Klärung der Ausnahmebestimmung in Sektion 125.4(9)(b) der ITAR herbeiführen wird. Diese Ausnahmebestimmung erlaubt, unter bestimmten Umständen, Lieferungen von technischen Daten durch ein US-Unternehmen an US-Personen im Ausland, sofern die für dasselbe Unternehmen arbeiten, und an Agenturen der US-Regierung. Der Änderungsvorschlag wird klären, dass diese Ausnahme für die Lieferung im Wege einer persönlichen Verbringung von technischen Daten gilt, ungeachtet des Mediums und Formats. Der Vorschlag wird weiterhin klarstellen, dass diese Ausnahme auch von Mitarbeitern der US-Regierung in Anspruch genommen werden kann.<sup>3</sup>

## ■ Güterjurisdiktionsverfahren

Das DDTC hat um öffentliche Stellungnahmen zu einem neuen Formular (DS-4076) und Anweisungen zur Beantragung von Gü-

terjurisdiktionsentscheidungen (‚commodity jurisdiction rulings‘) gebeten.<sup>4</sup> Das Güterjurisdiktionsverfahren dient der Feststellung, ob bestimmte Güter der ITAR-Jurisdiktion unterfallen. Das erklärte Ziel des neuen Formulars dient der Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens, um entsprechende Güterjurisdiktionsentscheidungen zu erhalten. Darüber hinaus wird beabsichtigt, zusätzliche Transparenz bei der Industrie über die Entscheidungsfindung des DDTC herzustellen. Das vorgeschlagene Formular verlangt unter anderem, dass der Antragsteller angibt, in welcher Absicht die Güter entworfen, hergestellt, entwickelt, modifiziert oder angepasst wurden. Weiterhin ist anzugeben: eine Beschreibung der Güterverwendung, der Finanzierungsquellen zur Entwicklung der Güter, und ob die Güter schon einmal ausgeführt wurden und, falls dies zutrifft, auf welcher rechtlichen Grundlage.

## Mitteilungspflicht!

Diejenigen, die eine Güterjurisdiktionsentscheidung beantragen, sind verpflichtet dem DDTC die relevante ‚United States Munitions List‘ (USML) Kategorie oder die Ausfuhrkontrollklassifizierungsnummer ‚Export Control Classification Number‘ (ECCN), die laut Antragsteller zutreffend

1 74 Fed. Reg. 38342 (Aug. 3, 2009).

2 74 Fed. Reg. 39212 (Aug. 6, 2009).

3 74 Fed. Reg. 61292 (Nov. 24, 2009).

4 74 Fed. Reg. 49434 (Sept. 28, 2009) und: [http://www.pmdtcc.state.gov/commodity\\_jurisdiction/documents/cj\\_guidelines.pdf](http://www.pmdtcc.state.gov/commodity_jurisdiction/documents/cj_guidelines.pdf).

ist, mitzuteilen, zusammen mit einer Begründung für die vorgeschlagene Klassifizierung.

## ■ Lieferung für US-Regierungsstellen

Das DDTC hat einen Änderungsvorschlag für Sektion 126.4 der ITAR unterbreitet, die die Lieferung von oder für US-Regierungsstellen betrifft.<sup>5</sup> Dieser Vorschlag wurde der ‚Defense Trade Advisory Group‘ (DTAG) zur Beratung vorgelegt. Es wird erwartet, dass der Vorschlag schließlich im ‚Federal Register‘ als offizieller Änderungsvorschlag veröffentlicht wird, um der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zu bieten. Der Änderungsvorschlag soll die Umstände erweitern, unter denen es der US-Industrie gestattet ist, Hardware und technische Daten zur Unterstützung der US-Regierung für Programme und Kooperationen im Ausland auszuführen. Allerdings äußerten bereits einige Teilnehmer der DTAG-Sitzung Besorgnis darüber, dass der Änderungsvorschlag die Zuständigkeiten der US-Regierungsbehörden begrenzt, Hardware und technische Daten ohne eine Lizenz zu übertragen, und stellten zudem einige Unklarheiten im Entwurf fest, die behoben werden müssen, bevor der Änderungsvorschlag offiziell veröffentlicht wird.

## ■ ITAR-‚Brokering‘-Regelungen

Ferner legte das DDTC der DTAG Änderungsvorschläge der ITAR-‚Brokering‘-Regelungen in Teil 129 der ITAR vor.<sup>6</sup> Die Änderungsvorschläge sind das Ergebnis mehrjähriger informeller Beratungen über die erkannte Notwendigkeit, die ‚Brokering‘-Regelungen zu ändern und zu vereinfachen. Der Änderungsvorschlag würde erheblich den Anwendungsbereich der ‚Brokering‘-Regelungen erweitern, indem es mehr Unternehmen verpflichten würde, sich bei dem DDTC zu registrieren. Zudem würde es das Spektrum von genehmigungspflichtigen Aktivitäten

ausdehnen. Der Entwurf definiert ‚Brokering‘ und ‚Brokering Activities‘ weiter als bisher, nämlich als ‚jegliche vermittelnde Tätigkeit, die die Herstellung, den Export, Reexport, Import, den Transfer oder Retransfer eines Verteidigungsguts oder einer Verteidigungsdienstleistung erleichtert‘.

### Beispiel!

Der Änderungsvorschlag nennt die folgenden weiten, jedoch etwas unklaren Beispiele:

‚Finanzierung, Transport, oder Spedition, die der Weiterleitung von Verteidigungsgütern und Verteidigungsdienstleistungen dient ..., die Förderung, Vermittlung, das in Auftrag geben, oder Durchführung eines Kaufs [oder] Verkauf ... eines Verteidigungsguts oder von Verteidigungsdienstleistungen, ... als Finder von potenziellen Lieferanten oder Käufern von Verteidigungsgütern oder Verteidigungsdienstleistungen, oder das Ergreifen einer anderen Handlung, die eine Transaktion unterstützt, die ein Verteidigungsgut oder eine Verteidigungsdienstleistung beinhaltet‘.

Dieser neue Wortlaut kann potenziell viele Personen und Unternehmen aus den USA, aber auch außerhalb der USA mit einbeziehen, wenn diese im Zusammenhang mit US-Verteidigungsgütern und Verteidigungsdienstleistungen tätig sind, die aber nach alter Rechtslage nicht als Vermittler (‚broker‘) qualifiziert wurden.

## ■ Industrie skeptisch

Die Industrie hat zahlreiche Bedenken gegen die Änderungsvorschläge zu den ‚Brokering‘-Regelungen geäußert. Ein Hauptanliegen betrifft die bereits erwähnte Erweiterung des Begriffs von ‚Brokering Activities‘, sowie die mangelnde Klarheit dieser erweiterten Definition. Die Definition von ‚Brokering Activities‘ im Entwurf beschreibt nicht nur eine breite Palette von Tätigkeiten, die als ‚Bro-

kering‘ angesehen würden, sondern entfernt auch den Schlüsselbegriff des Handelns ‚im Namen eines anderen‘ als Voraussetzung dafür, dass eine Tätigkeit als ‚Brokering‘ angesehen werden kann. Dem Entwurf zufolge ist es daher möglich, dass ein Unternehmen, das eine bestimmte Tätigkeit im eigenen Namen oder im Namen seiner Mutter- oder Tochtergesellschaft eingeht, unter die Definition eines ‚Brokers‘ fallen könnte.

Einige befürchten, dass die vorgeschlagene Regelung in manchen Fällen dazu führen könnte, dass verschiedene Anforderungen und Verfahren für die Registrierung bei dem DDTC gelten würden, nämlich auf der einen Seite für die Hersteller oder Exporteure von Verteidigungsgütern und auf der anderen Seite für die Vermittler (‚broker‘).

## ■ Mitteilungen

Das DDTC publiziert weiterhin Mitteilungen auf seiner Website, die zwar nicht zur Änderung der gesetzlichen Lage führen, aber die Änderung der Praktiken und Verfahren darlegen.

Am 30. Januar 2009 veröffentlichte das DDTC eine Mitteilung zum Verfahren für die Änderung von zuvor erteilter Genehmigungen, wie z.B. Ausfuhrgenehmigungen, zeitlich begrenzte Hilfsabkommen (‚Temporary Assistance Agreements‘ – TAA) und ‚Manufacturing License Agreements‘ (MLA), wenn Nicht-US-Unternehmen, die an den genehmigten Vorgängen beteiligt sind, ihre Firmennamen aufgrund einer Fusion oder Restrukturierung ändern.<sup>7</sup> In der Vergangenheit war es so, dass im Falle einer Namensänderung eines ausländischen Unternehmens, die US-Person, die die Genehmigung vom DDTC erhalten hat, eine neue Genehmigung oder zumindest eine Änderung der bestehenden Genehmigung beantragen musste. Im Rahmen der neuen Praktik müssen Nicht-US-Unternehmen einen allgemeinen Korrespondenzbrief (‚General Correspondence letter‘) dem DDTC vorlegen, der die Umstände der Namensänderung erläutert und zusätzliche Informationen, wie z. B. die neue

5 74 Fed. Reg. 61730 (Nov. 25, 2009). Der Entwurf ist abrufbar im Internet: [http://www.pmdtc.state.gov/DTAG/documents/126.4\\_Recommendations.pdf](http://www.pmdtc.state.gov/DTAG/documents/126.4_Recommendations.pdf).

6 74 Fed. Reg. 61730 (Nov. 25, 2009). Der Entwurf ist abrufbar im Internet: <http://www.pmdtc.state.gov/DTAG/documents/Part129BrokeringComments.pdf>.

7 Siehe: [http://www.pmdtc.state.gov/licensing/documents/WebNotice\\_GCforeign.pdf](http://www.pmdtc.state.gov/licensing/documents/WebNotice_GCforeign.pdf).

Organisationsstruktur und eine Kopie einer Pressemitteilung, die die Namensänderung ankündigt, liefert. Das Schreiben muss eine Erklärung des Unternehmens enthalten, aus der hervorgeht, dass das neue Unternehmen ‚sämtliche Rechte, Pflichten, Verbindlichkeiten und Verpflichtungen‘ des ehemaligen Unternehmens übernimmt, und dass es sich an ‚alle Einschränkungen und Vorbehalte‘ der DDTC-Genehmigung halten wird. Das DDTC wird dann Leitlinien verabschieden, die darüber Aufschluss geben werden, ob weitere Änderungen oder Genehmigungen eingeholt werden müssen. Das DDTC wird US-Unternehmen über die Änderung durch eine Bekanntmachung auf der Website informieren.

Seitdem diese Leitlinien verabschiedet wurden, hat das DDTC mehrere solcher Bekanntmachungen auf seiner Website veröffentlicht. So auch am 30. Januar 2009, bezüglich der Änderungen von Name, Anschriften oder Registrierungsnummern von US-Unternehmen.<sup>8</sup>

Das DDTC veröffentlichte oder aktualisierte auch Leitlinien im Hinblick auf ‚Temporary Assistance Agreements‘ (TAA) und ‚Manufacturing License Agreements‘ (MLA), die Einstellung von ausländischen Mitarbeitern, die Zugang zu ITAR-kontrollierter Hardware oder technische Daten haben, und das Verfahren für den Umgang mit unbeabsichtigten Verletzungen der ITAR-Vorschriften, bezüglich der vorübergehenden Einfuhr von Verteidigungsgütern. Diese und andere Richtlinien können auf der Website des DDTC gefunden werden.<sup>9</sup>

### ■ Initiativen zur Reform der Ausfuhrkontrollen

Mitte 2009 hat die Regierung Obamas eine ‚Interagency Task Force‘ ins Leben gerufen, um Reformen des US-Exportkontrollsystems vorzuschlagen. Obwohl spezifische Details der Arbeit der Task Force noch nicht bekannt gemacht worden sind, ist anzunehmen, dass

die Task Force mit Vorschlägen zur verbesserten Zusammenarbeit der unterschiedlichen US-Behörden, die für Ausfuhrkontrollen zuständig sind, aufwarten wird.

Es wird damit gerechnet, dass die Task Force den Fokus auf die Kontrollierung einer reduzierten Anzahl von Gütern richten wird, die die größte Auswirkung auf die nationale Sicherheit haben. Weiterhin wird in dem Reformprozess Berücksichtigung finden: der Anwendungsbereich ausländischer Ausfuhrbestimmungen und die Erhöhung von Strafen bei Verletzungen von Exportkontrollbestimmungen.

Es ist gegenwärtig noch nicht absehbar, wie die Reformvorschläge umgesetzt werden. Trotzdem hat dieser Reformprozess das Potenzial, das US-Exportkontrollrecht der letzten 50 Jahre bedeutend zu verändern.

### ■ ITAR-Registrierungsgebühren

Das DDTC hat bereits Ende 2008 die ITAR-Registrierungsgebühren deutlich angehoben.<sup>10</sup> Die Gebührenänderung sieht einen dreistufigen Gebührensatz vor: Die erste Stufe beträgt 2.250 USD pro Jahr für Antragsteller, die innerhalb der letzten 12 Monate, vor Ablauf ihrer gegenwärtigen Registrierung, eine Registrierung erneuern oder zum ersten Mal mit dem DDTC registrieren (eine Erhöhung um 28 Prozent im Vergleich zur alten Gebühr). Für Antragsteller die bis zu zehn Ausfuhrgenehmigungen innerhalb der letzten zwölf Monate vor Ablauf ihrer Registrierung beantragt haben, beträgt die jährliche Gebühr 2.750 USD (eine Erhöhung um 57 Prozent im Vergleich zum alten Gebührenniveau). Antragsteller die mehr als zehn Ausfuhrgenehmigungen innerhalb der letzten zwölf Monate, vor Ablauf ihrer Registrierung, beantragt haben, müssen eine jährliche Grundgebühr von 2.750 USD zahlen und zusätzlich 250 USD pro Antrag (nach dem zehnten Antrag). Im letzten Beispielsfall kann die Gesamtgebühr auf 3 Prozent des Ausfuhrwertes begrenzt werden. Für steuerbefreite Organisationen, einschließlich Uni-

versitäten, kann die Gebühr auf 2.250 USD reduziert werden. Diese drastischen Gebührenerhöhungen sollen dazu dienen, dass sich das DDTC zu 75 Prozent selbst finanziert.

### ■ Schlussfolgerung

Die US-Exportkontrollen, einschließlich der ITAR, ändern sich ständig. Die Auswirkungen dieser Änderungen beschränken sich nicht nur auf US-Exporteure. Um sämtliche Vorteile möglicher Geschäftsmöglichkeiten wahrzunehmen und unnötige Fehler bei der Exportkontrolle zu vermeiden, müssen Nicht-US-Unternehmen und Personen, die im Bereich von ITAR kontrollierter Hardware, Technologie oder Dienstleistungen tätig sind, über offizielle und nicht-offizielle Änderungen der US-Vorschriften, Gesetze und Praktiken in diesem Bereich informiert sein.

#### Info!

Die folgenden wichtigen DDTC-Ankündigungen finden Sie im Internet unter [www.pmddtc.state.gov/archives.html](http://www.pmddtc.state.gov/archives.html)

- Aircraft and associated equipment (February 5, 2009)
- Guidelines for licenses of foreign employees (March 2, 2009)
- Switch to D-Trade 2 (May 16, 2009)
- Commodity Jurisdiction Guidelines updated (May 14, 2009)
- Thailand policy change (June 15, 2009)
- Added agreement to D-Trade (July 2, 2009)
- Body armor exemption added (August 10, 2009)
- Fazing out DSP-119 amendment for (September 15, 2009)
- New Commodity Jurisdiction form (September 30, 2009)
- Updated Agreement Guidelines form (September 30, 2009)
- Niger (January 6, 2010)

8 Siehe: [http://www.pmddtc.state.gov/licensing/documents/WebNotice\\_GCus.pdf](http://www.pmddtc.state.gov/licensing/documents/WebNotice_GCus.pdf).

9 Siehe: [http://www.pmddtc.state.gov/licensing/guidelines\\_instructions.html](http://www.pmddtc.state.gov/licensing/guidelines_instructions.html).

10 Einzelheiten über die Gebührenerhöhung sind abrufbar auf der folgenden Website: <http://www.pmddtc.state.gov/registration/fee.html>

*Meredith Rathbone ist Attorney bei Steptoe & Johnson LLP in Washington DC. Frau Rathbone ist Mitglied der ‚International regulatory Compliance‘-Fachgruppe. Sie ist auf rechtliche Fragen im Zusammenhang mit der ITAR, EAR, US-Sanktionen und Gesetzen*

*spezialisiert. Sie erreichen sie unter +1-202-4296437 oder per E-Mail an [mrathbone@steptoe.com](mailto:mrathbone@steptoe.com).*

*Dr. Michael Sánchez Rydelski ist deutscher Rechtsanwalt und arbeitet für Steptoe &*

*Johnson LLP in Brüssel. Herr Sánchez Rydelski ist seit vielen Jahren im Exportkontrollrecht spezialisiert. Sie erreichen ihn unter +32-2-6260543 oder per E-Mail an [msanchez@steptoe.com](mailto:msanchez@steptoe.com).*